

**Beitragsordnung
für den gemeinnützigen Verein
Deutsche Gesellschaft für Sensorik (DGSens)
mit Sitz in Hamburg
Beitragsordnung vom 15.11.2010**

**§ 1
Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke der DGSens sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

**§ 2
Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt EUR 100,00 pro Kalenderjahr.
Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose beträgt EUR 30,00 pro Kalenderjahr.
Der Beitrag für Einzelunternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Personengesellschaften und juristische Personen beträgt EUR 250,00 pro Kalenderjahr.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

**§ 3
Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2011 erstmals Beiträge.
2. Beiträge sind zu Anfang des Jahres fällig. Bei Eintritt nach dem 1. Juli eines Jahres ist nur ein halber Jahresbeitrag fällig.
3. In der Regel wird der Beitrag per Einzugsermächtigung erhoben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückgezahlt.
5. Gründungsmitglieder können bis zum Einzug des ersten Beitrags ihre persönliche Mitgliedschaft in eine Firmenmitgliedschaft umwandeln.
6. Einzug des ersten Mitgliedbeitrags erfolgt ab Januar 2011.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung des Beitrags; Mahnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung wird der Betrag vom angegebenen Konto eingezogen bzw. ist die Zahlung auf das Vereinskonto vorzunehmen.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 fällig.

§ 5

Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6

Veränderungen

§ 6.1 Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr. Studenten müssen jährlich eine Studienbescheinigung einreichen.

§ 7

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Hamburg, den 15.11.2010